

RS OGH 2025/11/27 8Ob99/24b; 4Ob94/24p; 4Ob26/24p; 4Ob30/25b; 4Ob170/24i; 4Ob8/24s; 4Ob86/24m; 10Ob1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2025

Norm

AEUV Lissabon Art267

Verordnung (EG) 715/2007 Art5 Abs2

Verordnung (EG) 715/2007 Art3 Z10

Rechtssatz

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Artikel 267, AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1.a. Sind Art 5 Abs 2 VO 715/2007/EG in Verbindung mit Art 3 Nr 10 VO 715/2007/EG sowie Art 3 Durchführungs-VO 692/2008/EG dahin auszulegen, dass bei einem unter die VO 715/2007/EG fallenden Fahrzeug mit Dieselmotor, in dem

- ein Stickoxidspeicherkatalysator samt Dieselpartikelfilter und weiters
- nur ein (in seiner Steuerung und Wirksamkeit von verschiedenen Faktoren wie Umgebungstemperatur, Leistungsanforderung, Gaspedalstellung, Drehmoment, Seehöhe, Sauerstoffgehalt der Umgebungsluft, Fahrverhalten des Fahrers sowie Temperatur am und im Triebwerk und im Abgasrückführungssystem selbst abhängiges) System der Abgasreduktion (AGR-System) verbaut ist, welches
- ein „Thermofenster“ (eine temperaturabhängige Reduktion der AGR-Rate), bezüglich dessen zwar feststeht, dass die AGR-Rate bei Temperaturen unter -24°C und über +70°C reduziert wird, allerdings nicht feststellbar ist, ob eine Reduktion der AGR-Rate auch innerhalb des Temperaturbereiches von -24°C bis +70°C stattfindet,
- eine „Höhenschaltung“ (eine Reduktion der AGR-Rate in einer Betriebshöhe von über 1.000 Metern über dem Meeresspiegel), und
- eine „Taxischaltung“ (eine Reduktion der AGR-Rate bei einem Betrieb im Leerlauf über einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten)

aufweist, für die Qualifikation als Abschalteinrichtung im Sinne von Art 3 Z 10 VO 715/2007/EG darauf abzustellen ist, aufweist, für die Qualifikation als Abschalteinrichtung im Sinne von Artikel 3, Ziffer 10, VO 715/2007/EG darauf abzustellen ist,

i. ob die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems in seiner Gesamtheit (unter Einschluss aller jeweils vorhandenen Systeme der Abgasrückführung und -nachbehandlung) verringert wird, oder darauf,

ii. ob die Wirksamkeit einzelner Konstruktionsteile (zB „Thermofenster“, SCR-Katalysator) als jeweils eigene Emissionskontrollsysteme verringert wird?

1.b. Sind Art 3 Nr 10, Art 5 Abs 1 und 2 VO 715/2007/EG dahin auszulegen, dass 1.b. Sind Artikel 3, Nr 10, Artikel 5, Absatz eins und 2 VO 715/2007/EG dahin auszulegen, dass

i. es sich bei der Wendung in Art 3 Nr 10 VO 715/2007/EG „... unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind ...“ i. es sich bei der Wendung in Artikel 3, Nr 10 VO 715/2007/EG „... unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind ...“

- um einen Teil der Tatbestandsvoraussetzungen für das Vorliegen einer Abschalteinrichtung, oder

- um eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vom Bestehen einer Abschalteinrichtung oder Verbotsausnahme, welche erst beim Nachweis des Nichtvorliegens solcher Bedingungen die Zulässigkeit einer Abschalteinrichtung bewirkt,

handelt?

ii. für die Qualifikation als unzulässige Abschalteinrichtung die Verringerung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems eines Dieselfahrzeuges unter gewöhnlichen Fahrbedingungen – sei es eines einzelnen Konstruktionsteiles, sei es der Gesamtheit des Systems (siehe Frage 1.a.) – allein entscheidend ist, oder ist zusätzlich erforderlich, dass (zumindest) einer der in Anhang I der VO 715/2007/EG angeführten Emissionsgrenzwerte überschritten wird? ii. für die Qualifikation als unzulässige Abschalteinrichtung die Verringerung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems eines Dieselfahrzeuges unter gewöhnlichen Fahrbedingungen – sei es eines einzelnen Konstruktionsteiles, sei es der Gesamtheit des Systems (siehe Frage 1.a.) – allein entscheidend ist, oder ist zusätzlich erforderlich, dass (zumindest) einer der in Anhang römisch eins der VO 715/2007/EG angeführten Emissionsgrenzwerte überschritten wird?

iii. eine Abschalteinrichtung jedenfalls dann zulässig im Sinne des Art 3 Z 10 VO 715/2007/EG ist, wenn unter tatsächlichen Fahrbedingungen bei normaler Nutzung des Fahrzeuges die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems eines Dieselfahrzeuges zwar verringert wird, jedoch die in Anhang I der VO 715/2007/EG angeführten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden? iii. eine Abschalteinrichtung jedenfalls dann zulässig im Sinne des Artikel 3, Ziffer 10, VO 715/2007/EG ist, wenn unter tatsächlichen Fahrbedingungen bei normaler Nutzung des Fahrzeuges die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems eines Dieselfahrzeuges zwar verringert wird, jedoch die in Anhang römisch eins der VO 715/2007/EG angeführten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden?

2. Für den Fall, dass im Sinne der zu Punkt 1. gestellten Fragen auf das Emissionskontrollsystem in seiner Gesamtheit abzustellen ist:

2.a. Ist Art 5 Abs 2 in Verbindung mit Art 3 Nr 10 VO 715/2007/EG in Bezug auf die Behauptungslast dahin auszulegen, dass der Erwerber eines Dieselfahrzeuges seiner Behauptungslast zum Vorliegen einer unzulässigen Abschalteinrichtung entspricht, wenn er vorbringt, dass ein Konstruktionsteil (zB „Thermofenster“) vorliegt, das die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter gewöhnlichen Fahrbedingungen verringert, und trifft dann den Fahrzeughersteller die Behauptungslast dafür, dass das Gesamtsystem insgesamt zu keiner Verringerung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems führt, oder muss der Käufer auch vorbringen, dass keine anderen Konstruktionsteile vorliegen, die den nachteiligen Effekt ausgleichen? 2.a. Ist Artikel 5, Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 3, Nr 10 VO 715/2007/EG in Bezug auf die Behauptungslast dahin auszulegen, dass der Erwerber eines Dieselfahrzeuges seiner Behauptungslast zum Vorliegen einer unzulässigen Abschalteinrichtung entspricht, wenn er vorbringt, dass ein Konstruktionsteil (zB „Thermofenster“) vorliegt, das die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter gewöhnlichen Fahrbedingungen verringert, und trifft dann den Fahrzeughersteller die Behauptungslast dafür, dass das Gesamtsystem insgesamt zu keiner Verringerung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems führt, oder muss der Käufer auch vorbringen, dass keine anderen Konstruktionsteile vorliegen, die den nachteiligen Effekt ausgleichen?

2.b. Ist Art 5 Abs 2 in Verbindung mit Art 3 Nr 10 VO 715/2007/EG in Bezug auf die Beweislast dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, nach der den klagenden Käufer die Beweislast für das Vorliegen einer Abschaltvorrichtung und somit nicht nur dafür trifft, dass ein Konstruktionsteil im Fahrzeug verbaut ist, das die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter gewöhnlichen Fahrbedingungen verringert, sondern auch dafür, dass keine anderen Konstruktionsteile verbaut sind, die diesen nachteiligen Effekt ausgleichen, aber der beklagte Fahrzeughersteller zur Mitwirkung an der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet ist – wobei die Konsequenz einer Nicht-Mitwirkung nur darin liegt, dass das Gericht diesen Umstand in seine freie Beweiswürdigung einfließen lässt –, gegen Unionsrecht verstößt, sodass bei der Feststellung des Emissionskontrollsystems in seiner Gesamtheit eine Zuweisung der Beweislast hierfür an den beklagten Fahrzeughersteller unionsrechtlich geboten ist?

2.b. Ist Artikel 5, Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 3, Nr 10 VO 715/2007/EG in Bezug auf die Beweislast dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, nach der den klagenden Käufer die Beweislast für das Vorliegen einer Abschaltvorrichtung und somit nicht nur dafür trifft, dass ein Konstruktionsteil im Fahrzeug verbaut ist, das die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter gewöhnlichen Fahrbedingungen verringert, sondern auch dafür, dass keine anderen Konstruktionsteile verbaut sind, die diesen nachteiligen Effekt ausgleichen, aber der beklagte Fahrzeughersteller zur Mitwirkung an der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet ist – wobei die Konsequenz einer Nicht-Mitwirkung nur darin liegt, dass das Gericht diesen Umstand in seine freie Beweiswürdigung einfließen lässt –, gegen Unionsrecht verstößt, sodass bei der Feststellung des Emissionskontrollsystems in seiner Gesamtheit eine Zuweisung der Beweislast hierfür an den beklagten Fahrzeughersteller unionsrechtlich geboten ist?

2.c. Ist Art 5 Abs 2 in Verbindung mit Art 3 Nr 10 VO 715/2007/EG dahin auszulegen, dass die Behauptungs- und Beweislast für den konkreten Temperaturbereich, in dem eine im Fahrzeugmotor vorhandene Abschaltvorrichtung in Form eines Thermofensters nicht aktiv ist, den Fahrzeughersteller trifft?

2.c. Ist Artikel 5, Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 3, Nr 10 VO 715/2007/EG dahin auszulegen, dass die Behauptungs- und Beweislast für den konkreten Temperaturbereich, in dem eine im Fahrzeugmotor vorhandene Abschaltvorrichtung in Form eines Thermofensters nicht aktiv ist, den Fahrzeughersteller trifft?

3.a. Sind Art 3 Nr 10, Art 4 Abs 2, Art 5 Abs 1 und Abs 2 VO 715/2007/EG in Verbindung mit Art 3 Durchführungs-VO 692/2008/EG dahin auszulegen, dass die Bauteile eines Dieselfahrzeuges, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sein müssen, dass die Einhaltung der in Anhang I der VO 715/2007/EG angeführten Emissionsgrenzwerte nicht nur bei den vorgeschriebenen Tests im Rahmen des jeweils anzuwendenden Typgenehmigungsverfahrens (hier: Neuer Europäischer Fahrzyklus-Test), sondern auch unter tatsächlichen Fahrbedingungen bei normaler Nutzung des Fahrzeuges (im Realbetrieb) gewährleistet ist?

3.a. Sind Artikel 3, Nr 10, Artikel 4, Absatz 2., Artikel 5, Absatz eins und Absatz 2, VO 715/2007/EG in Verbindung mit Artikel 3, Durchführungs-VO 692/2008/EG dahin auszulegen, dass die Bauteile eines Dieselfahrzeuges, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sein müssen, dass die Einhaltung der in Anhang I der VO 715/2007/EG angeführten Emissionsgrenzwerte nicht nur bei den vorgeschriebenen Tests im Rahmen des jeweils anzuwendenden Typgenehmigungsverfahrens (hier: Neuer Europäischer Fahrzyklus-Test), sondern auch unter tatsächlichen Fahrbedingungen bei normaler Nutzung des Fahrzeuges (im Realbetrieb) gewährleistet ist?

3.b. Falls die Frage 3.a. zu bejahen ist: Ist Art 5 Abs 2 in Verbindung mit Art 5 Abs 1 und Art 4 Abs 3 VO 715/2007/EG dahin auszulegen, dass nicht der klagende Käufer, sondern der beklagte Fahrzeughersteller die Beweislast für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im Realbetrieb trägt?

3.b. Falls die Frage 3.a. zu bejahen ist: Ist Artikel 5, Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 5, Absatz eins und Artikel 4, Absatz 3, VO 715/2007/EG dahin auszulegen, dass nicht der klagende Käufer, sondern der beklagte Fahrzeughersteller die Beweislast für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im Realbetrieb trägt?

Anmerkung

siehe auch RS0135300

Entscheidungstexte

- RS0135307">8 Ob 99/24b
Entscheidungstext OGH 27.02.2025 8 Ob 99/24b
Beisatz: EuGH C-182/25, TS gegen Volkswagen (T1)

- RS0135307">4 Ob 94/24p
Entscheidungstext OGH 06.03.2025 4 Ob 94/24p
Beisatz: Hier: Unterbrechung des Verfahrens (T2)
- RS0135307">4 Ob 26/24p
Entscheidungstext OGH 06.03.2025 4 Ob 26/24p
Beisatz wie T2
- RS0135307">4 Ob 30/25b
Entscheidungstext OGH 06.03.2025 4 Ob 30/25b
Beisatz wie T2
- RS0135307">4 Ob 170/24i
Entscheidungstext OGH 06.03.2025 4 Ob 170/24i
Beisatz wie T2
- RS0135307">4 Ob 8/24s
Entscheidungstext OGH 18.03.2025 4 Ob 8/24s
Beisatz wie T2
- RS0135307">4 Ob 86/24m
Entscheidungstext OGH 18.03.2025 4 Ob 86/24m
Beisatz wie T2
- RS0135307">10 Ob 11/25b
Entscheidungstext OGH 18.03.2025 10 Ob 11/25b
vgl; Beisatz: Paralleles Vorabentscheidungsverfahren zu ähnlicher Thematik (Realbetrieb, Frage 3.a.) (T3)
- RS0135307">4 Ob 9/25i
Entscheidungstext OGH 06.03.2025 4 Ob 9/25i
Beisatz wie T2
- RS0135307">4 Ob 37/24f
Entscheidungstext OGH 06.03.2025 4 Ob 37/24f
Beisatz wie T2
- RS0135307">10 Ob 71/24z
Entscheidungstext OGH 18.03.2025 10 Ob 71/24z
vgl
Anm: Paralleles Vorabentscheidungsverfahren zu ähnlicher Thematik (Abschalteinrichtung)
- RS0135307">4 Ob 33/25v
Entscheidungstext OGH 18.03.2025 4 Ob 33/25v
Beisatz wie T2
Beisatz: Hier: Unterbrechung auch wegen der Vorlage des BGHS = EuGH C-751/24 (T4)
- RS0135307">4 Ob 45/25h
Entscheidungstext OGH 18.03.2025 4 Ob 45/25h
Beisatz wie T2
Beisatz: Hier: Unterbrechung auch wegen der Vorlage des BGHS = EuGH C-751/24 und des LG Ravensburg = EuGH C-666/23 (T5)
- RS0135307">4 Ob 43/25i
Entscheidungstext OGH 18.03.2025 4 Ob 43/25i
Beisatz wie T2
- RS0135307">4 Ob 93/24s
Entscheidungstext OGH 18.03.2025 4 Ob 93/24s
Beisatz wie T2
Beisatz: Hier: Unterbrechung auch wegen LG Ravensburg = C-666/23 (T6)
- RS0135307">1 Ob 42/25w
Entscheidungstext OGH 25.03.2025 1 Ob 42/25w
Beisatz wie T2
- RS0135307">9 Ob 1/25z

Entscheidungstext OGH 19.03.2025 9 Ob 1/25z

Beisatz wie T2

- RS0135307">9 Ob 99/24k

Entscheidungstext OGH 19.03.2025 9 Ob 99/24k

Beisatz wie T2

- RS0135307">9 Ob 5/25p

Entscheidungstext OGH 19.03.2025 9 Ob 5/25p

Beisatz wie T2; Beisatz wie T6

- RS0135307">4 Ob 204/24i

Entscheidungstext OGH 18.03.2025 4 Ob 204/24i

Beisatz wie T2

- RS0135307">4 Ob 11/24g

Entscheidungstext OGH 06.03.2025 4 Ob 11/24g

Beisatz wie T2

- RS0135307">4 Ob 154/24m

Entscheidungstext OGH 18.03.2025 4 Ob 154/24m

Beisatz wie T2

- RS0135307">8 Ob 128/24t

Entscheidungstext OGH 28.03.2025 8 Ob 128/24t

Beisatz wie T2

- RS0135307">6 Ob 88/24w

Entscheidungstext OGH 26.03.2025 6 Ob 88/24w

Beisatz wie T2

- RS0135307">6 Ob 138/24y

Entscheidungstext OGH 26.03.2025 6 Ob 138/24y

Beisatz wie T2

- RS0135307">9 Ob 37/25v

Entscheidungstext OGH 19.03.2025 9 Ob 37/25v

Beisatz wie T2

- RS0135307">6 Ob 231/24z

Entscheidungstext OGH 26.03.2025 6 Ob 231/24z

Beisatz wie T2; Beisatz wie T6

- RS0135307">6 Ob 47/25t

Entscheidungstext OGH 26.03.2025 6 Ob 47/25t

Beisatz wie T2

- RS0135307">5 Ob 36/25t

Entscheidungstext OGH 02.04.2025 5 Ob 36/25t

Beisatz wie T2

- RS0135307">8 Ob 16/25y

Entscheidungstext OGH 28.03.2025 8 Ob 16/25y

Beisatz wie T2

- RS0135307">8 Ob 22/25f

Entscheidungstext OGH 28.03.2025 8 Ob 22/25f

Beisatz wie T2

- RS0135307">8 Ob 5/25f

Entscheidungstext OGH 28.03.2025 8 Ob 5/25f

Beisatz wie T2

- RS0135307">8 Ob 53/25i

Entscheidungstext OGH 28.03.2025 8 Ob 53/25i

Beisatz wie T2

- RS0135307">5 Ob 217/24h

Entscheidungstext OGH 02.04.2025 5 Ob 217/24h

Beisatz wie T2

- RS0135307">8 Ob 61/25s

Entscheidungstext OGH 25.04.2025 8 Ob 61/25s

Beisatz wie T2

- RS0135307">10 Ob 13/25x

Entscheidungstext OGH 24.04.2025 10 Ob 13/25x

Beisatz wie T2; Beisatz wie T6

- RS0135307">6 Ob 159/24m

Entscheidungstext OGH 26.03.2025 6 Ob 159/24m

Beisatz wie T2; Beisatz wie T6

- RS0135307">2 Ob 20/25t

Entscheidungstext OGH 29.04.2025 2 Ob 20/25t

Beisatz wie T2

- RS0135307">6 Ob 11/25y

Entscheidungstext OGH 30.04.2025 6 Ob 11/25y

Beisatz wie T2

- RS0135307">8 Ob 21/25h

Entscheidungstext OGH 26.05.2025 8 Ob 21/25h

Beisatz wie T2

- RS0135307">6 Ob 71/25x

Entscheidungstext OGH 30.04.2025 6 Ob 71/25x

Beisatz wie T2

- RS0135307">6 Ob 74/25p

Entscheidungstext OGH 30.04.2025 6 Ob 74/25p

Beisatz wie T2

- RS0135307">10 Ob 53/24b

Entscheidungstext OGH 15.05.2025 10 Ob 53/24b

Beisatz wie T2

- RS0135307">2 Ob 79/25v

Entscheidungstext OGH 03.06.2025 2 Ob 79/25v

Beisatz wie T2

- RS0135307">2 Ob 85/25a

Entscheidungstext OGH 03.06.2025 2 Ob 85/25a

Beisatz wie T2

- RS0135307">3 Ob 57/25s

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 24.06.2025 3 Ob 57/25s

Beisatz wie T2

- RS0135307">8 Ob 83/25a

Entscheidungstext OGH 23.06.2025 8 Ob 83/25a

Beisatz wie T2

- RS0135307">7 Ob 105/25d

Entscheidungstext OGH 25.06.2025 7 Ob 105/25d

Beisatz wie T2

-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at